

denen Häusern ausgetretenen Fratres anschließend verblieben sind. Nicht wenige von ihnen dürften nämlich evangelische Pfarrer geworden sein. Dies gilt z.B. für den früheren Hildesheimer Rektor Henning Balhorn (ca. 1552–1615; erwähnt S. 188f, S. 195, S. 224, S. 225 Anm. 172 und S. 241; Rektoratsdauer: 1573–1581). Er wurde unmittelbar nach seinem Austritt aus dem Hildesheimer Haus (1581) lutherischer Pfarrer in Soest (Bauks Nr. 209; zunächst: 2. Pfarrer an St. Petri, seit 1597: Pfarrer an St. Walburgis) und verteidigte in diesem Amt energisch die Konkordienformel. Ein Abgleich mit den evangelischen Pfarrerbüchern wäre hier sicherlich aufschlußreich gewesen.

In Kapitel V wird dann eine knappe „Zusammenfassung“ geboten (S. 282–287). Das Resümee des Verfassers lautet: „In derselben Weise, in der ihre Lebensform im späten Mittelalter zwischen dem Mönch- und dem Laitentum eine eigene dritte Position eingenommen hatte, standen die Fraterherren im Zeitalter der Glaubensspaltung zwischen den sich etablierenden Konfessionskirchen. Während in den lutherischen Städten ihre Existenz aufgrund ihrer klosterähnlichen Lebensweise und der Abgrenzung von der Gemeinde auf Dauer unterdrückt [!] wurde, widersprach[en] das brüderliche Selbstverständnis und ihre Rechtsfigur in der nachtridentinischen Kirche den Grundprinzipien der Katholischen Reform und Gegenreformation“ (S. 286f).

Als Anhänge folgen dann noch zwei kleine Editionen: Ein „Textbeispiel zur Taufe“ nach Johannes Holtmanns „Van waren geistliken leuene eyn korte onderwijsinge“ (S. 289–295) und Marginalien zu einer bislang unbekanntem Handschrift von Gerhard Wilskamps „Grundt des Fraterleuendes tho Heruorde“ aus der Bibliothek der Benediktinerabtei Gerleve (S. 296–301).

Fazit: Eine material- und kenntnisreiche Untersuchung zur bislang kaum übergreifend erforschten Geschichte der norddeutschen Fraterhäuser. Auch wenn man dem Verfasser sicher nicht in allem folgen kann, so ist ihm hier doch zweifellos ein auch regionalgeschichtlich beachtlicher Wurf gelungen. Dazu kommt die insgesamt sorgfältige und leserfreundliche Gestaltung (Orts-, Personen- und Sachregister) des mit DM 140,- allerdings deutlich zu teuren Buches.

Christian Peters

*Thomas Schöne, Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung deutscher Stadtrechte im hohen und späten Mittelalter (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 34), Bonifatius Verlag, Paderborn 1998, LXII und 264 S., geb.*

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete und ergänzte Fassung einer im Jahre 1996 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn angenommenen Dissertation. Sie bewegt sich im Grenzbereich zwischen der historischen und der juristi-

schen Wissenschaft und stellt nicht nur inhaltlich, sondern auch formal eine beachtliche Durchdringungsleistung dar.

Das Recht der westfälischen Hansestadt Soest, einer wohlhabenden Großstadt des Hoch- und Spätmittelalters, ist schon häufig Gegenstand rechtsgeschichtlicher Untersuchungen gewesen. Dabei hat man sich im wesentlichen auf zwei Problemkreise konzentriert, die Frage nach der Herkunft des Soester Stadtrechtes (Bestand eine Abhängigkeit von Köln?) und die Frage nach dem Umfang der Soester Stadtrechtsfamilie (zumeist unter besonderer Berücksichtigung der Rechtstochterschaft Lübecks). Demgegenüber werden hier deutlich neue Wege beschritten: Das Buch beleuchtet die Entwicklung des *gesamten* Soester Rechtes während eines Zeitraums von etwa 350 Jahren (1100–1450: Herrschaft Kurkölns über Soest) und berücksichtigt dabei auch die zahlreichen und oft sehr diffizilen Fortschreibungen.

Zunächst werden die der Untersuchung zugrunde gelegten Hauptquellen vorgestellt, die „Alte Kuhhaut“, die „Neue Kuhhaut“ und das „Alte Stadtbuch“. Erstmals wird dabei auch das „Soester Nequam-Buch“, das reich illustrierte Soester Acht- und Schwurbuch, in seinem gesamten Umfang in eine rechtsgeschichtliche Untersuchung eingebettet. Der Hauptteil der Arbeit widmet sich dann der Soester Gerichtsverfassung. Diese war einerseits durch die prinzipielle Unterteilung zwischen einem geistlichen Gericht (Propstgericht) und mehreren weltlichen Gerichten (Vogt-, Schultheißen-, Bur- und Notgericht) geprägt. Andererseits gab es aber auch eine Fülle von Konkurrenzsituationen zwischen der Gerichtshoheit der Stadt und der ihres Landesherrn, des Kölner Erzbischofs. Aus kirchenhistorischer Sicht besonders interessant sind die Ausführungen in Kapitel 6 („Das Öffentliche Recht“, hier B: „Das Verwaltungrecht“). Man erhält dort nämlich gute Einblick in die „Öffentliche Wohlfahrt“ (Gesundheitspflege, Armen- und Pilgerfürsorge) sowie die „Luxusgesetzgebung“ (Hochzeits- und Luxusordnungen, Glücksspielverbote etc.). „Abschließend läßt sich feststellen, daß das Soester Stadtrecht in seinen drei geschriebenen Hauptquellen, in dem in Rechtsweisungen und (Verfassungs-) Urkunden niedergelegten sowie in seinem ungeschriebenen, aber gewohnheitsrechtlich anerkannten Recht nahezu alle Lebensbereiche einer mittelalterlichen Stadt regelte. Sowohl die Gerichtsverfassung, an der das Fortschreiten der städtischen Autonomie gegenüber dem kölnischen Stadtherm deutlich zu erkennen ist, als auch das materielle und prozessuale Recht waren auf die Bedürfnisse eines nach Funktionalität, Rationalität und Unabhängigkeit strebenden prosperierenden städtischen Gemeinwesens zugeschnitten. Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts kann daher zu Recht in seiner Zeit die Etikettierung ‚fortschrittlich‘ für sich beanspruchen. Es war ein von den Zeitgenossen beachtetes Recht und ist auch heute noch ein beachtenswerter Teil der deutschen Rechtsgeschichte“ (S. 264).

Resümee: Eine fleißige und kenntnisreiche Arbeit, deren Ergebnisse wohl auch auf Dauer Bestand haben werden. Dankbar ist man darüber hinaus für das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis. Zu monieren bleiben le-

diglich die allzu winzige Type und der oft deutlich überladene Apparat. Weniger wäre hier ganz sicher mehr gewesen.

Christian Peters

*Wilhelm Heinrich Neuser (Hg.), Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 1. 1817. I: Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Geschichte. II: Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden. (= Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, 5 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV.), Aschendorff, Münster 1997, XXXIV, 636 S.*

Ein voluminöser Band mit hohem Informationswert. So muß gleich eingangs gesagt werden. Der Herausgeber und seine Mitarbeiter stellen zu Beginn der preußischen Landeskirche (1817), die in der Evangelischen Kirche der Union unter veränderten politischen Verhältnissen und mehrfach variierten Strukturen fortbesteht, deren überaus wichtige Vorgeschichte vor. Es geht ihnen nicht um mehr oder weniger eingefärbte Darstellung, sondern um Dokumentation in einer Fülle von Protokollen, Stellungnahmen und Gutachten aus der Grafschaft Mark, den kirchenregierenden Instanzen in Westfalen und dem zuständigen Ministerium in Berlin sowie den Orden und sonstigen Weisungen des summus episcopus seiner Kirche, Friedrich Wilhelm III., König von Preußen.

Der häufig gebrauchte Begriff einer Fundgrube trifft hier in vieler Hinsicht zu. Der Leser findet im weitesten Sinn des Wortes Beiträge zur Kirchengeschichte in Gestalt der Theologie-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte sowie der Kirchenpolitik im preußischen Staat. Das Wechselspiel der Kräfte, vornehmlich bezogen auf die Leitung der Kirche in mehreren Ebenen, wird in seinen zahlreichen Facetten transparent. Was später in der größten Unionskirche des Protestantismus angedacht, angeordnet und verwirklicht wurde in der allmählichen Trennung der Kirche vom Staat aus Gründen ihres Auftrags, wird in den Jahren vor und um 1817 in den Gemeinden, Klassen (Superintendenturen) und zunächst getrennten, dann vereinigten Kreissynoden der Reformierten und Lutheraner in der Grafschaft Mark vorgeprägt. Hier, zwischen Hagen und Arnsberg, Hamm und Altena, werden fast ausnahmslos alle Themen berührt, die später in der Verlaufsgeschichte der Union seit 1817 Gegenstand von Auseinandersetzungen und Lösungsversuchen geworden sind. Dazu gehören – zum Teil bis in die Gegenwart hinein – Kompetenz- und Rollenfindungen der Gemeinden in ihrer Leitung, der Kreissynoden, der Regierung in Arnsberg und des Konsistoriums in Münster, des Innenministeriums in Berlin und des Königs, dessen kirchliches Engagement auch persönlich häufig vorausgesetzt und angefragt wird und um dessen Zustimmung in Sachen Frömmigkeit und Kirchenstruktur, ja sogar in der Abendmahlspraxis im engeren Sinne, die Votanten auf verschiedenen Ebenen bemüht sind.